

Maßnahme wie die Bodenreform in der SB2 auf einer Weisung der sowjetischen Besatzungsmacht beruhen mußte, es ist heute auch zu belegen. Der Wortlaut der Verordnungen über die Bodenreform war von *Anton Ackermann*, damals Sekretär des ZK der KPD, und *Wolfgang Leonhard*, damals Mitarbeiter von *Walter Ulbricht*, aus einem sowjetischen Entwurf ins Deutsche übertragen worden<sup>18</sup>.

Im einzelnen bestimmten die Verordnungen, daß aller Grundbesitz der „Kriegsverbrecher“ und „Kriegsschuldigen“, ferner auch solcher, „*der den Naziführern und den aktiven Verfechtem der Nazipartei und ihrer Gliederungen sowie den führenden Personen des Hitlerstaates gehörte*“ — wobei die Kommunisten die ziemlich unklaren Definitionen des als belastet geltenden Personenkreises bewußt extensiv verstanden —, sowie „*der gesamte feudalkunsterliche Boden und Großgrundbesitz über 100 Hektar mit allen Bauten, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet*“<sup>19</sup> wurde — und zwar entschädigungslos, obwohl das in den Verordnungen nicht ausdrücklich gesagt worden war. Die politische Vergangenheit der zu enteignenden „Feudalherren“ und „Großgrundbesitzer“ blieb dabei unberücksichtigt. Es wurden daher auch Personen entschädigungslos enteignet, die nicht durch eine etwaige Parteinahme für den Nationalsozialismus belastet waren — ja, auch Verfolgte des Nationalsozialismus verloren ihren Grundbesitz durch diese „Bodenreform“!

In Zusammenarbeit mit den von ihr eingesetzten deutschen Behörden leitete die SMA unter dem Vorwand der „Entnazifizierung“ und „Demokratisierung“ im Herbst 1945 schließlich auch die ersten umfangreichen Enteignungen von Betrieben der Grundstoff- und Schlüsselindustrien ein. Die wichtigste gesetzliche Grundlage hierfür bildete der Befehl Nr. 124 der SMAD „*über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentums-kategorien in Deutschland*“<sup>20</sup> vom 30. Oktober 1945. Den Enteignungen verfielen Vermögen aller Art des früheren Deutschen Reiches und der Wehrmacht, der „*führenden Mitglieder und einflußreichen Anhänger*“ des

18 Vgl. *Wolfgang Leonhard* „Die Revolution entläßt ihre Kinder“, S. 408 f.

19 Zitiert nach Art. II der „VO über die Bodenreform in der Provinz Sachsen“; enteignet wurde nicht nur der 100 Hektar übersteigende Großgrundbesitz, sondern uneingeschränkt der gesamte Grundbesitz, sofern er die Größe von 100 Hektar erreichte oder überschritt.

20 Im Folgenden zitiert nach „Die Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, dritte, ergänzte Auflage Bonn/Berlin 1962, S. 116.